

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Klausursitzung vom 7. Juni 2016

556. Dezentrale Drogenhilfe, Einstellung der Subventionierung (Leistungsüberprüfung 2016)

1. Ausgangslage

In den 80er- und frühen 90er-Jahren war die Stadt Zürich mit dem Problem der offenen Drogenszene am Platzspitz und später am Letten konfrontiert. Die Hilfeleistungen an Drogenabhängige erfolgten insbesondere durch die Stadt Zürich. In den 90er-Jahren entstanden dann aber zusätzliche dezentrale, regionale Stellen für die Drogenhilfe.

Der Kanton unterstützte den Aufbau dieser regionalen, von den Gemeinden getragenen Trägerorganisationen und ihres Angebots im Sinne einer Anschubfinanzierung. Anschliessend leistete er Beiträge an den Betrieb der Trägerorganisationen. Als Rechtsgrundlage für diese Beiträge dient § 46 Abs. 2 des Sozialhilfegesetzes vom 14. Juni 1981 (SHG, LS 851.1), wonach der Kanton ausnahmsweise Beiträge an (ambulante) Einrichtungen leisten kann, die der Betreuung von Hilfsbedürftigen dienen. Für das Rechnungsjahr 2014 wurden folgende Beiträge an die Trägerorganisationen ausgerichtet (nachsüssige Auszahlung im Jahr 2015):

	in Franken
Stadt Zürich	2 650 000
Stadt Winterthur	440 000
Bezirk Affoltern	27 000
Bezirk Andelfingen	26 000
Bezirk Bülach	170 000
Bezirk Horgen	160 000
Region Limmattal	80 000
Region Zürcher Oberland	415 000

Der Regierungsrat hat im Rahmen der Leistungsüberprüfung 2016 entschieden, die Subventionierung der dezentralen Drogenhilfe einzustellen (RRB Nr. 236/2016, Massnahme F3.3). Mit der Einstellung dieser Subventionierung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die mit den Trägerorganisationen geschaffenen Strukturen inzwischen etabliert sind und dass sich die Situation suchtmittelabhängiger Menschen in den letzten Jahren stark verbessert hat. Diesen Menschen steht heute ein breites und differenziertes Betreuungsangebot zur Verfügung. Hinzu kommt, dass die Erbringung von Sozialhilfeleistungen gemäss Sozialhilfegesetz grundsätzlich den Gemeinden obliegt.

Die Einstellung der Subventionierung der dezentralen Drogenhilfe soll mit Wirkung ab dem Rechnungsjahr 2017 der Trägerorganisationen erfolgen. Die Trägerorganisationen bzw. die beteiligten Gemeinden werden gestützt auf ihre Zuständigkeit gemäss Sozialhilfegesetz die wegfallenden Beiträge an die dezentrale Drogenhilfe zu ersetzen oder das Angebot der Trägerorganisationen entsprechend anzupassen haben.

2. Leistungsüberprüfung 2016; finanzielle Auswirkungen

Dieser Beschluss ist Teil der Leistungsüberprüfung 2016.

Die Massnahme führt gegenüber dem Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2016–2019 zu einer Saldoverbesserung beim Kanton von jährlich 4,5 Mio. Franken. Nachdem die Subventionierung der dezentralen Drogenhilfe jeweils nachschüssig gestützt auf die Abrechnung der Trägerorganisationen für das Vorjahr erfolgt, wird die letztmalige Subventionierung des Betriebs für das Rechnungsjahr 2016 im Jahr 2017 geleistet.

3. Regulierungsfolgeabschätzung

Der Wegfall der Subventionierung der dezentralen Drogenhilfe hat keinen Einfluss auf den Verwaltungsaufwand von Unternehmen gemäss Gesetz zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (EntlG, LS 930.1). Demnach ist keine Regulierungsfolgeabschätzung durchzuführen.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Subventionierung der dezentralen Drogenhilfe wird ab dem Rechnungsjahr 2017 der Trägerorganisationen eingestellt.

II. Mitteilung an die Trägerorganisationen der dezentralen Drogenhilfe, an den Gemeindepräsidentenverband des Kantons Zürich sowie an die Sicherheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi